

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Ausschreibung

einer Fachberatung zur Harmonisierung und Einführung von automatisierten Fahrgastzählsystemen (AFZS) in Baden-Württemberg des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

Bieterinformation Nr. 02 vom 06.10.2020

An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:

Frage 1:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 3.4 Zuschlagskriterien Punkt 3. Qualität, Art und Umfang der angebotenen Leistung auf den Anteil und Angemessenheit der physischen Präsenz vor Ort verwiesen.

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass mindestens 12 Präsenztermine im Jahr vorzusehen sind und diese grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Auftraggebers in Stuttgart stattfinden?

Antwort:

Nein, Mindestkriterien wurden nicht aufgestellt.

Frage 2:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 3.4 Zuschlagskriterien Punkt 4. Eingebrachte Fachkenntnisse und Verfügbarkeit des eingesetzten Personals, auf die Angemessenheit des Umfangs des im Projekt eingesetzten Personals verwiesen.

Frage: Vor dem Hintergrund, dass ein nicht unerheblicher Anteil der zu erbringenden Leistungen im Verlauf des ersten Jahres der Vertragslaufzeit zu erfüllen sind, sind für 2021 deutlich höhere Personalressourcen als in den Folgejahren vorzusehen. Ist davon auszugehen, dass die Erwartung besteht, dass der Auftragnehmer zum Nachweis der Leistungsfähigkeit mindestens 1 Projektleiter und 5 qualifizierte Projektmitarbeitende zur Bewältigung der Lastspitzen flexibel bereitstellen kann?

Antwort:

Nein, Mindestkriterien wurden nicht aufgestellt.

Frage 3:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 7.2 Diskussionsstand zur Verwendung von Fahrgastnachfragedaten in Baden-Württemberg (Seite 16) in Absatz 2 auf die "[...] Anlage 5 des Gemeinsamen Eckpunktepapiers Aufgabenträger- und Verbündeprozesses (Anlage 3)." verwiesen.

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt auf die Anlage 2 und nicht auf die Anlage 3 verwiesen wird?

Antwort:

Ja, das ist richtig. Bitte berücksichtigen Sie anstatt der Nummerierung die Bezeichnung.

Frage 4:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 8. Aufgabenpakete AP 1: Projektorganisation (Projektbeginn - Projektende) Absatz 1 auf das "[...] Kalkulationsblatt (siehe Anlage 2) [...]" verwiesen.

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und auf die Anlage 3 und nicht die Anlage 2 verwiesen wird?

Antwort:

Ja, das ist richtig. Bitte berücksichtigen Sie anstatt der Nummerierung die Bezeichnung.

Frage 5:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 7.3 Gemeinsamer Anforderungskatalog AFZS in Baden-Württemberg (Seite 17) unter anderem die Zielstellung formuliert "[...] Daten grundsätzlich vergleichbar zu machen".

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass manuelle Ersatzzählungen (z.B. bei Schienenersatzverkehren oder bei Nicht-Verfügbarkeit des AFZS) grundsätzlich Teil der Überlegungen und damit auch Teil des Anforderungskatalogs AFZ sind?

Antwort:

Der Anforderungskatalog dient zunächst als Referenz für die automatisierte Zählung von Fahrgästen durch technische Systeme. Nicht abgedeckt sind ausschließlich manuell durchgeführte Zählungen. Dort wo AFZS grundsätzlich zur Zählung zum Einsatz kommt betrifft (und ggf. regelt) der Anforderungskatalog auch Störfälle. Bislang sieht der Anforderungskatalog manuelle Zählungen im Störfall nicht explizit vor, vielmehr sind andere Mechanismen vorgesehen um die Datenqualität dauerhaft sicherzustellen. Sollte es jedoch zu einem solchen Szenario kommen, sind auch manuelle Ersatzzählungen am Anforderungskatalog zu orientieren.

Frage 6:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 8. Aufgabenpakete AP 2: Ausarbeitung Anforderungskatalog AFZS in Baden-Württemberg und Verstetigung Expertengruppe (Projektbeginn - 12/2021) (Seite 21) die Aufgabe formuliert: "Aus dem Anforderungskatalog sollen darüber hinaus in 2021 ergänzende Dokumente wie Beispiel-Lastenhefte oder Leitfäden für Aufgabenträger erarbeitet werden." Im Folgenden wird als Ergebnis des AP 2 definiert: "Es liegen dem Angebot entsprechende Hilfestellungen (Beispiel-Lastenhefte/Leitfäden etc.) für Aufgabenträger vor."

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und daher Beispiel-Lastenhefte und Leitfäden nicht dem Angebot, sondern dem Anforderungskatalog beiliegen sollen?

Antwort:

Hier handelt es sich um einen missverständlichen Satzbau. Gemeint ist: „Es liegen [als Ergebnis des AP 2] Hilfestellungen (Beispiel-Lastenhefte/Leitfäden etc.) für Aufgabenträger vor, welche dem Angebot entsprechen.“ Dem Angebot müssen also noch keine Hilfestellungen beiliegen, deren Erstellung soll aber angeboten werden.

Frage 7:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 8. Aufgabenpakete AP 3: Sachstand und Marktsituation AFZS in Baden-Württemberg (Projektbeginn - 3/2021) (Seite 22) "[...] eine Analyse der am Markt befindlichen AFZS-Hintergrundsysteme, deren Verfügbarkeit und technischen Rahmenbedingungen." gefordert.

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung eine Liste mit relevanten Verkehrsverbänden und -unternehmen sowie deren Ansprechpartnern und Kontaktdaten beistellt?

Antwort:

Das AP 3 beinhaltet zwei Aufgabenteile. Es ist nicht ganz klar, ob sich die Frage auf den Aufgabenteil „Sachstand“ oder den Aufgabenteil „Marktanalyse“ bezieht.

Der Aufgabenteil „Sachstand“ sieht eine Erhebung des Einsatzes von AFZS bei Verbänden und Unternehmen in Baden-Württemberg vor. Hierzu sind grundsätzlich alle Verkehrsverbände in Baden-Württemberg abzudecken, diese Liste kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten. Eine Liste der darüber hinaus relevanten Verkehrsunternehmen wird vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt, Grundgesamtheit der Untersuchung sind alle in Baden-Württemberg tätigen Verkehrsunternehmen. Der Auftragnehmer kann im Zuge der Angebotsabgabe jedoch darzustellen, ob und falls ja wie/nach welchen Kriterien er eine Auswahl der zu berücksichtigenden Verkehrsunternehmen vornehmen würde falls eine

„Vollerhebung“ aufgrund des damit verbundenen Aufwands unverhältnismäßig und eine Auswahl/Selektion aus fachlicher Sicht vertretbar ist.

Der Aufgabenteil „Marktsituation“ umfasst die in der Frage zitierte Analyse der am Markt befindlichen AFZS-Hintergrundsysteme, deren Verfügbarkeit und technischen Rahmenbedingungen. Diese Analyse adressiert jedoch nicht Verkehrsverbünde oder Verkehrsunternehmen sondern den Markt der Hersteller von AFZS-Hintergrundsystemen. Eine Liste dieser Hersteller wird vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Im Angebot ist darzustellen mit welchem geeigneten Vorgehen der Anbieter zu einem sachgerechten Marktüberblick gelangen möchte.

Frage 8:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 8. Aufgabenpakete AP 6: Organisations- und Umsetzungskonzept für die Nachfragedaten-Drehscheibe Baden-Württemberg (optional für AG) (06/2021 - 12/2022) (Seite 24) darauf hingewiesen, dass das Verkehrsministerium anstrebt, Fahrgastzählraten aus 5 Hintergrundsystemen zu erhalten.

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber anstrebt, dass insgesamt nicht mehr als 5 verschiedene Hintergrundsystemanbieter zur Anwendung kommen, die Verkehrsverbünde und -unternehmen aber grundsätzlich frei in der Wahl des zu nutzenden / beschaffenden physischen Hintergrundsystems sind? Gehen wir des Weiteren recht in der Annahme, dass dadurch deutlich mehr als 10 verschiedene Hintergrundsysteme zur Anwendung kommen können, da je Verkehrsverbund bzw. -unternehmen je ein Hintergrundsystem zur Anwendung kommen kann?

Antwort:

Nein. Die Zielsetzung des Landes ist es, nicht mehr als 5 physische Systeme in Baden-Württemberg fördern zu müssen und nicht aus mehr als 5 Systemen im Land Daten beziehen zu müssen um flächendeckend Daten verfügbar zu haben. Das Ziel ist demnach auch, dass sich Verkehrsverbünde in dieser Hinsicht zusammenschließen um in gemeinsamen Systemen die Daten zu erheben und/oder an das Land weiterzugeben. Daneben können (und werden sicher) Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen weitere Hintergrundsysteme betreiben. Diese sind jedoch nicht förderfähig und deren Daten sollten in eines der 5 vom Land geförderten Systeme eingespeist werden. Das AP 6 zielt genau auf die Frage, wie sich ein solches Szenario technisch und organisatorisch umsetzen lässt und welche Randbedingungen dies ermöglichen.

Frage 9:

Sachverhalt: In den Vergabeunterlagen (Anl_1_Ausschr._AFZS-Fachberatung_LB.pdf) wird unter Kapitel 8. Aufgabenpakete AP 6: Organisations- und Umsetzungskonzept für die Nachfragedaten-Drehscheibe Baden-Württemberg (optional für AG) (06/2021 - 12/2022) (Seite 24) darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer unterschiedliche Verarbeitungsgrade der Zählraten berücksichtigen soll.

Frage: Welche unterschiedlichen Verarbeitungsgrade der Zählraten sind zu erwarten?

Antwort:

Die Nachfragedaten-Drehscheibe sollte einerseits die Möglichkeit bieten, AFZS-Rohdaten entgegenzunehmen, zu plausibilisieren und die Daten entsprechend des Anforderungskatalogs aufzubereiten (z.B. fehlerhafte Daten ausschließen, Saldenausgleiche, Fahrtverknüpfungen/Wartesaaleffekt berücksichtigen etc., Hochrechnungen/Schichtungen vornehmen). Andererseits sollte die Datendrehscheibe bereits nach dem Anforderungskatalog plausibilisierte und aufbereitete Daten entgegennehmen können. Ziel ist, dass beide Arten von Daten im System vergleichbar werden. Der Anbieter kann im Angebot darstellen, welche Möglichkeiten aber auch welche Grenzen die Entgegennahme sehr unterschiedlicher Daten-Verarbeitungsgrade hat und soll im Rahmen des AP 6 auch Vorschläge zur Definition von Vorgaben für die Datenqualität/den Verarbeitungsgrad machen damit die o.g. Ziele der Vergleichbarkeit erreicht werden.